



21.033

Covid-19-Gesetz. Änderung (Covid-Erwerbsersatz und Massnahmen im Sportbereich)

Loi Covid-19. Modification (mesures en cas de perte de gain et dans le domaine du sport)

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.21 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.06.21 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Erwerbsausfallentschädigung und Sport) Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19 (Allocations pour perte de gain et sport)

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Der Berichterstatter, Herr Germann, hat das Wort für einige einleitende Bemerkungen.

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Vor einer Woche haben wir im Ständerat das Geschäft als Erstrat beraten und sind dabei dem Bundesrat gefolgt. Wir brachten in der Kommission einige Ergänzungen am Covid-19-Gesetz an, die dann im Rat so verabschiedet worden sind. Der Nationalrat hat sich am Montagabend mit den Änderungen des Covid-19-Gesetzes betreffend Erwerbsersatz und Massnahmen im Sportbereich befasst. Auch er hat den beiden Änderungsanträgen des Bundesrates zugestimmt, der Verlängerung der Erwerbsausfallentschädigung bis Ende 2021 sowie der Aufhebung der Obergrenze für A-Fonds-perdu-Beiträge an Sportclubs der professionellen und semiprofessionellen Ligen. Damit kann definitiv verhindert werden, dass Teile des Covid-19-Hilfsdispositivs Mitte 2021, also per kommenden 30. Juni, abrupt eingestellt werden müssen.

Insgesamt hat der Nationalrat gegenüber unserer Fassung vier Differenzen geschaffen. Bei drei Differenzen haben wir uns dem Schwesterrat angeschlossen: erstens bei den Massnahmen betreffend den Sport gemäss Artikel 12b, zweitens bei der Anpassung des Gesellschaftsrechts nach Artikel 8 sowie drittens bei der Kurzarbeitsentschädigung gemäss Artikel 17a. Bei der vierten Differenz, im Kulturbereich bei Artikel 11, halten wir explizit an unserer Entscheidung vom 2. Juni 2021 fest.

Zu den allgemeinen Bemerkungen noch einen Hinweis: Wir haben als Erstrat Artikel 6b eingefügt. Dieser Artikel 6b ist vom Nationalrat knapp bestätigt worden. Er lautet wie folgt: "Inhaberinnen und Inhaber des Impf-, Test- und Genesungsnachweises sind von allgemeinen Zugangsbeschränkungen ausgenommen, die Bund oder Kantone für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen erlassen oder erlassen haben."

Nun hat ein Ratsmitglied respektive ein Kommissionsmitglied die Frage gestellt, ob das überhaupt durchsetzbar sei. Es hat die Befürchtungen aufgenommen, dass es dann besonders bei Restaurants eine gewisse





Unsicherheit darüber geben könnte, ob man das Schutzkonzept umgehen darf. Da besteht ein ungutes Gefühl, das offenbar auch im

AB 2021 S 532 / BO 2021 E 532

Nationalrat aufgekommen ist, nachdem er sich uns angeschlossen hat. Kollege Stark hat dann den Antrag auf ein Rückkommen gestellt. Wir haben diesem Rückkommen einstimmig zugestimmt. Damit könnte der Nationalrat theoretisch auf Artikel 6b zurückkommen. Allerdings haben wir dann einen Antrag auf Ergänzung in der Kommission deutlich abgelehnt. Darum erscheint Artikel 6b auch nicht auf der Fahne. Aber es scheint mir wichtig, das hier zu sagen, damit Sie dann nicht überrascht sind, wenn aus dem Nationalrat eine Differenz zu unserem Artikel 6b kommen sollte.

Damit bin ich mit meinen allgemeinen Ausführungen zu Ende und werde dann noch auf die einzelnen Differenzen eingehen.

Art. 12b Abs. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12b al. 8

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: In Artikel 12b Absatz 8 geht es um Massnahmen im Bereich des Sports. Der Nationalrat hat der vom Bundesrat geforderten Aufhebung der Kreditobergrenze von 115 Millionen Franken bei den A-Fonds-perdu-Beiträgen für Sportclubs der professionellen und semiprofessionellen Ligen zugestimmt, wie der Bundesrat und der Ständerat dies auch bereits bestätigt haben. In Abweichung zur Fassung des Bundesrates und des Ständerates hat der Nationalrat aber in Artikel 12b Absatz 8 eine Ergänzung eingefügt. Sie finden diese Differenz auf Seite 8 der Fahne. Der Beschluss des Nationalrates ist dabei relativ einfach formuliert: Wer gemäss Vorgabe die Löhne um 20 Prozent oder bis auf 148 200 Franken senkt, erhält zwei Drittel der entgangenen Ticketeinnahmen. Der betreffende Sportclub hat dann die Lohnsumme für die folgenden fünf Jahre einzuhalten. Wer diese Bedingung indes nicht erfüllt, bekommt maximal 50 Prozent. Die WBK-S bedauert an sich die Änderung der Spielregeln während des laufenden Spiels. Allerdings ist gemäss BASPO zumindest keine Verordnungsänderung erforderlich. Die bereits erlassenen Verfügungen müssten einfach durch angepasste Versionen ersetzt werden. Das ist natürlich auch ein Zusatzaufwand. Wie gesagt, die Änderung der Spielregeln haben wir in der Kommission bedauert. Allerdings haben wir auch zur Kenntnis genommen, dass die nationalrätliche Kommission diese Änderung in Artikel 12 Absatz 8 mit 20 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen und der Nationalrat dieselbe diskussionslos genehmigt haben.

So schliessen wir uns mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung an, wenn auch ohne Begeisterung und mit einigen Bedenken.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

Streichen

Ch. II

Proposition de la commission

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

Biffer

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Hier geht es um Massnahmen im Bereich Versammlungen von Gesellschaften. Diese bereits von uns als Erstrat in Ziffer II Absatz 3 vorgenommene Änderung bezieht sich auf



Artikel 8 des Covid-19-Gesetzes betreffend Massnahmen im Bereich Versammlungen von Gesellschaften. Sie ist eher technischer Natur. Dieser Passus erleichtert die elektronische Durchführung von Generalversammlungen bis zum Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts.

Die vom BJ ursprünglich angeregte Anpassung ist nun vom BJ auch entsprechend revidiert worden. Diese verbesserte Fassung stösst auch bei uns auf ungeteilte Zustimmung.

Wir empfehlen die Annahme dieser eher formalen Nachbesserung und bereinigen damit diese Differenz.

Herzog Eva (S, BS): Wir kommen hier schnell vorwärts. Ich habe gedacht, es gebe noch die Möglichkeit für allgemeine Bemerkungen. Ich versuche, mich kurzzuhalten. Mein Anliegen haben wir in der WBK schon verschiedentlich diskutiert. Es ist auf Verordnungsebene angesiedelt, nicht im Gesetz. Natürlich hätte ich auch einen Antrag stellen können, um es im Gesetz zu regeln, aber da gehört es nicht hin.

Ich wollte auf Folgendes aufmerksam machen: Bezüglich der verschiedenen Öffnungsschritte hat der Bundesrat am 21. April das Dreiphasenmodell vorgestellt. Ich finde es sehr gut. Das hat dann zu einem Öffnungsschritt auf den 31. Mai und zur Diskussion um die Rahmenbedingungen für die Schutzschirme usw. geführt. Dann haben wir eigentlich nur noch über Grossveranstaltungen mit über tausend Personen gesprochen, die dann schon ab 1. Juli möglich sein sollen. Untergegangen sind – die Mitglieder der WBK kennen mein Anliegen – die Anliegen der Veranstalter von Kulturanlässen mit bis zu tausend Personen. Das betrifft unsere Stadttheater, unsere Konzertsäle.

Wir reden schon lange darüber. Dass ich immer wieder mit dem Thema komme, liegt daran, dass in Basel zusammen mit Epidemiologen sehr differenzierte und gute Schutzkonzepte ausgearbeitet wurden. Ich habe einfach kein Verständnis dafür, dass es auch nach dem letzten Öffnungsschritt vom 31. Mai weiterhin so ist, dass in einem Stadttheater mit tausend Plätzen immer noch nur hundert Leute sitzen dürfen und nicht mehr. Es gibt doch ein ausgeklügeltes Schutzkonzept inklusive guter Lüftung, minutiös geregelter Zugang usw.

Warum das nicht möglich ist, konnte mir eigentlich niemand wirklich erklären. Es hiess lediglich, dass man einfach nicht zu viel Mobilität wolle. Gleichzeitig denkt man dann aber über Grossveranstaltungen mit über tausend Personen ab dem 1. Juli nach. Ich möchte hier darauf aufmerksam machen, dass der Bundesrat bitte nicht die anderen, die mittleren Kulturveranstalter vergessen darf. Er soll sie dann beim nächsten Öffnungsschritt ab 1. Juli einbeziehen und zumindest gleich wie die Grossveranstalter behandeln.

Ein weiteres Anliegen ist das Thema der Clubs. Sie waren ja die Ersten, die zumachen mussten. Sie werden die Letzten sein, die wieder öffnen können. Das finde ich aus epidemiologischer Sicht absolut unbestritten. Aber wir erhalten jetzt auch Signale, dass sich die Sache damit nicht erschöpft. Diese Clubs können nicht bis im Herbst warten, bis man ihnen sagt, was sie allenfalls tun dürfen. Sie wurden leider auch nicht zu Pilotveranstaltungen zugelassen, die es in der Kultur seit Juni gibt. Einerseits verstehe ich das. Es ging da um die Veranstaltungen, bei denen man sitzen sollte, damit man Erfahrungen sammeln konnte. Aber andererseits ist es damit nicht getan. Sie merken es ja selber: Die Menschenansammlungen nehmen zu, die Leute sind draussen unterwegs, sie treffen sich wieder. Es wäre sinnvoll, dies auch hier in einem geregelten Mass zu tun. Man sollte die Clubs zulassen, man sollte sie Schutzkonzepte ausarbeiten lassen, und dann sollte man sie auch in diese Öffnungsschritte einbeziehen. Man sollte den Clubs schon jetzt einfach klar sagen, wie es für sie am 1. Juli aussieht. Auch für die Städte – ich sage das als Vertreterin eines Stadtkantons – ist das extrem wichtig. Wir sehen, wie das Ganze auch mit den steigenden Temperaturen bereits zunimmt.

Mir geht es nicht darum, hier irgendwie für frühere Öffnungen zu plädieren. Das habe ich nie gemacht. Aber es geht auch hier wieder um Risikominimierung. Dann geht es mir bei den Clubs noch um etwas anderes: Es geht auch um die junge Generation, die jetzt solidarisch war in dieser Krise. Es geht um die Jungen, die zuhause gegessen sind, online studiert

AB 2021 S 533 / BO 2021 E 533

haben, bis ihnen die Decke auf den Kopf gefallen ist oder sie wirklich eine Depression entwickelt haben. Wir sollten auch ihre Bedürfnisse ernst nehmen und ihnen nicht sagen: "Ihr wartet jetzt halt noch ein bisschen – wir gehen schon mal schön essen." Ich finde, das geht einfach nicht. Deshalb ein dringlicher Appell, hier auch klar zu überlegen, was man machen kann. Dies sollte man in die nächsten Öffnungsschritte einbeziehen. Vielen Dank für die Gelegenheit, das hier sagen zu können.

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Bei Absatz 5 haben wir die einzige Differenz, die wir aufrecht erhalten. Diese betrifft die Massnahmen im Kulturbereich. Ich kann da nahtlos an Frau Herzog anschliessen, mindestens was die Grossanlässe anbetrifft. Wir haben festgestellt, dass die in Absatz 5 vorgesehene Verlängerung im Kulturbereich bis zum 30. April 2022 statt bis Ende Jahr eine Ausnahme wäre. In diesem Sinne



haben wir in der Kommission festgestellt, dass es so ist, dass Grossanlässe, wenn sie im nächsten Jahr stattfinden sollen, entsprechend jetzt geplant werden müssen. Es müssen auch Ausgaben getätigt werden. Dann ist darauf verwiesen worden, dass gemäss dem Covid-19-Gesetz auch Transformationsprojekte unterstützt werden und dass es nach heutigem Gesetz ausreicht, wenn man das Gesuch für die nächste Saison in diesem Jahr einreicht.

Wenn wir dieses Notfallgesetz bis ins Jahr 2022 verlängern, entspricht das eigentlich nicht mehr dem Sinn und Geist einer Notfallgesetzgebung. Die Frage, ob im Januar oder Februar 2022 dann noch ein Notfall da ist, lasse ich offen. Wir haben aber auch darauf verwiesen, dass gerade im Kulturbereich ohnehin die Kantone eine wichtige Rolle spielen. Sie können dort den Lead übernehmen, so wie es auch in der Verfassung vorgesehen ist. Herr Bundesrat Maurer hat zudem noch auf ein mögliches Präjudiz verwiesen: Es ist zu befürchten, dass wir, wenn wir im Kulturbereich die einzige Ausnahme machen und bis 2022 verlängern, für andere Branchen ein Präjudiz schaffen. So ist auch der Sport von Frau Herzog angesprochen worden. Auch dort wird wahrscheinlich noch mehrere Monate nicht alles normal laufen. Das gilt aber auch für Events oder für die Fitnessbranche, und da möchten wir kein Präjudiz schaffen.

Darum haben wir mit 9 zu 3 Stimmen Festhalten beschlossen. Es ist kein Minderheitsantrag eingereicht worden, aber ich wollte das zuhänden des Rates, der Materialien und vor allem auch des Zweitrates noch einbringen.

Gmür-Schönenberger Andrea (M-E, LU): Ich erlaube mir noch eine Bemerkung zu den Ausführungen von Kollegin Herzog. Ich teile ihre Ansicht zu hundert Prozent, eigentlich zu zweihundert Prozent. Ich erlaube mir, noch anzufügen, dass ich den Bundesrat bitte zu überlegen, wie, wo und wann man mit den ganzen Geschichten rund um die Maskentragpflicht, die auch nicht ins Gesetz gehört, vorwärtsmachen kann.

Maurer Ueli, Bundesrat: Vielleicht noch kurz zu Absatz 5, wo es ja darum geht – und der Bundesrat unterstützt Ihren Antrag –, dass man alle Massnahmen per Ende des Jahres einstellt: Man soll nicht für die Kultur wieder eine Ausnahme machen, weil das tatsächlich ein Präjudiz für vieles andere wäre. Wir haben ja immer noch sehr viele Gesuche von allen möglichen Institutionen und Antragstellern für zusätzliche Entschädigungen. Der Bundesrat möchte das eigentlich Ende dieses Jahres mit der Sondergesetzgebung aufheben. Das heisst nicht, dass wir – sofern notwendig – im nächsten Jahr nicht nochmals Massnahmen in der ordentlichen Gesetzgebung haben werden.

Die Frage, die Frau Herzog aufgeworfen hat, wurde im Nationalrat eigentlich ausführlich diskutiert. Es wurden dort 22 Anträge für alles Mögliche und Unmögliches gestellt. Es wurden alle Anträge abgelehnt mit dem Auftrag, den auch Sie jetzt dem Bundesrat erteilt haben, das noch einmal genau anzuschauen. Den nächsten Öffnungsschritt werden wir demnächst im Bundesrat beraten. Wir haben auch Anhörungen gemacht – wir kommen beim nächsten Geschäft dann darauf zurück –, wie es weitergehen soll, wie entschädigt werden soll. Der Drang Ihrer WAK, die wir konsultiert haben, aber auch der Kantonsregierungen, geht schon in die Richtung: "Bundesrat, lockere!" Das ist durchaus spürbar.

Ich werde Ihre Wortmeldungen gerne auch im Bundesrat einbringen. Ich glaube, dass wir wirklich versuchen müssen, das nachvollziehbar zu machen. Im Moment gibt es wie schon in der Vergangenheit doch einige Widersprüche. Das lässt sich nie ganz ausschliessen, aber ich werde alles daransetzen, Ihre Anliegen auch im Bundesrat einzubringen. Hier scheint es mir wichtig, dass die Massnahmen, wie Sie das beschlossen haben, Ende Jahr beendet werden. Wenn wir das jetzt aber weiter auftun, dann können wir nie aufhören. Das würde dann eigentlich Ihrem Antrag entsprechen. Es gibt aber natürlich Bereiche, die auch nächstes Jahr noch Probleme haben werden.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.033/4436)

Für Annahme der Ausgabe ... 41 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2021 • Siebente Sitzung • 09.06.21 • 08h15 • 21.033
Conseil des Etats • Session d'été 2021 • Septième séance • 09.06.21 • 08h15 • 21.033



Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

